



Feldbach, am 10. Juni 2016

Kundmachung

Gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

Ortspolizeiliche Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2016 gemäß § 40 und 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. zur Abwehr oder Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Abwehr von lärmbelästigenden Gartenarbeiten

Lärmbelästigende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- oder Motorsägen, Motorsensen, Spritzgeräten sowie Laubsaug- und Laubblasgeräten, welche mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Hausarbeiten (Kreissägen u.dgl.) dürfen nur an Werktagen Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr und am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

Ausgenommen von den vorangeführten Bestimmungen sind Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Abwehr von Lärmbelästigungen durch Verbrennungsmotoren

Die Inbetriebnahme und der Betrieb von Kraftfahrzeugen und Motorfahrrädern auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie das Laufen lassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.



Das Verbot besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere Genehmigung dafür vorliegt.

Ausgenommen vom Verbot sind alle mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verbundenen Tätigkeiten, sowie die widmungsgemäße Benützung von Fahrzeugen auf Betriebsgrundstücken.

§ 3

Mähverpflichtung

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken oder Grundflächen werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung oder Samenflug sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, diese mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 30. Juni und zum 30. September) zu mähen. Bei Blumenwiesen oder Blühstreifen gilt eine einmal jährliche Mähverpflichtung mit 31. August.

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken werden verpflichtet, diese mindestens einmal jährlich (spätestens 30. September) zu mähen.

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Verunreinigung durch Fäkalien von Hunden

Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und von Privatflächen im verbauten Gebiet durch Fäkalien von Hunden ist untersagt. Die Hundehalter haben für die Einhaltung dieses Verbotes durch geeignete Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Für den Fall, dass Verunreinigungen stattfinden, hat der jeweilige Hundehalter sofort für deren vollständige und unschädliche Beseitigung zu sorgen. Das gilt auch dann, wenn ein Tier dritten Personen anvertraut ist.

Bei mehrmaligen Verstößen gegen dieses Verbot hat der Hundehalter jene Kosten zu ersetzen, die der Stadtgemeinde Feldbach als Erhalter der Anlagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erwachsen.

§ 5

Mitführen und freies Laufenlassen von Hunden

Das Mitführen und freie Laufenlassen von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 6

Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der in den §§ 1 bis 5 normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis 1.500,- Euro zu bestrafen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Verordnungen der ehemaligen Stadtgemeinde Feldbach vom 21.9.1992 (Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, im Besonderen zur Hintanhaltung von Verunreinigungen durch Fäkalien von Hunden (Hundekotverordnung), GRB vom 14.09.1992, zuletzt geändert am 22.10.2001) und vom 12.07.1999 (Abwehr von lärmbelästigenden Gartenarbeiten, GRB vom 08.07.1999) sowie der ehemaligen Gemeinde Mühldorf vom 16.12.2011 (Ortspolizeiliche Verordnung zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen der Gde Mühldorf, GRB vom 16.12.2011), sämtliche weiter geltend in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Feldbach vom 02.01.2015, treten außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Ing. Josef Ober)



Angeschlagen am: 10.06.2016

Abgenommen am: 27.06.2016